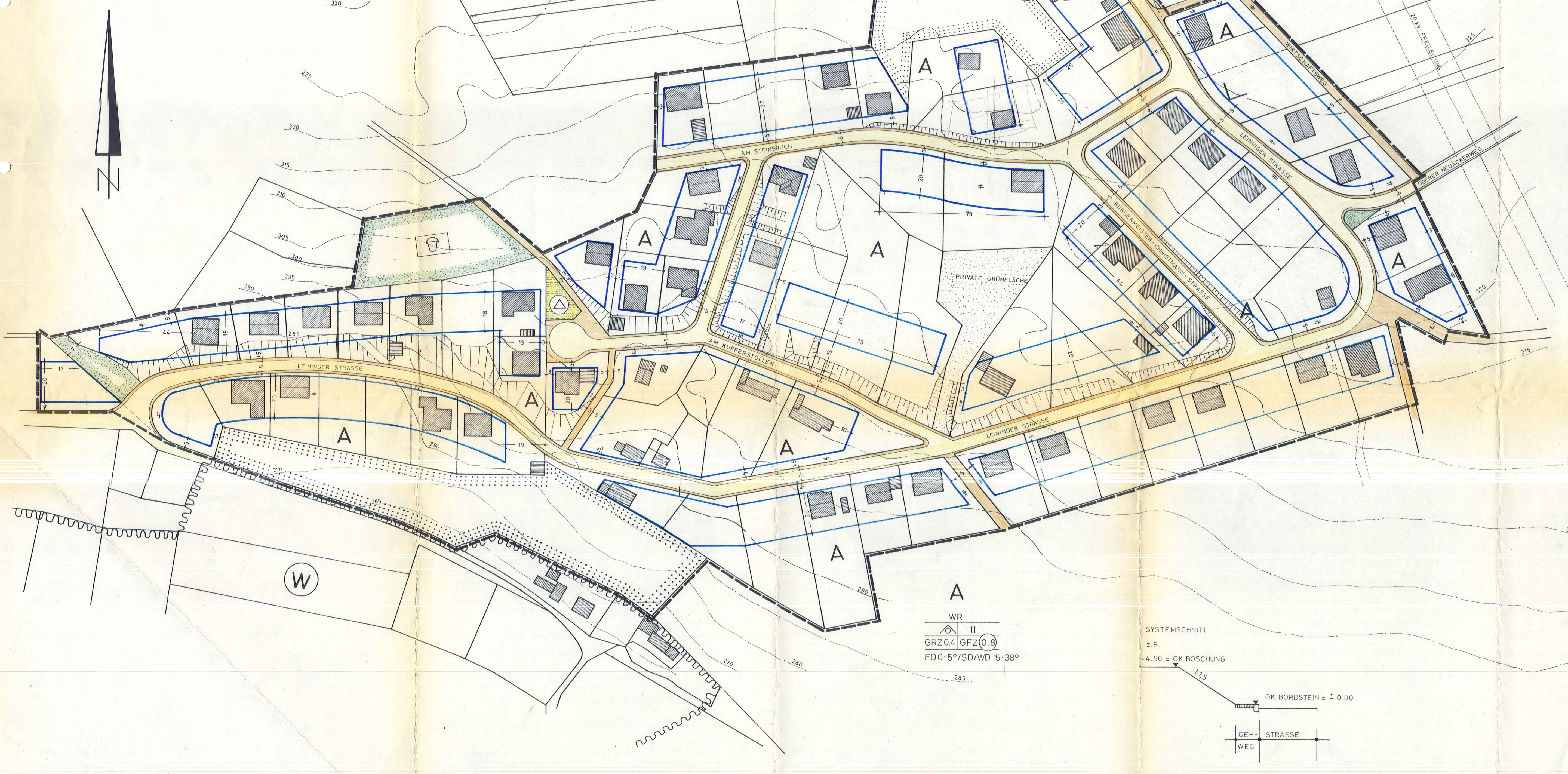


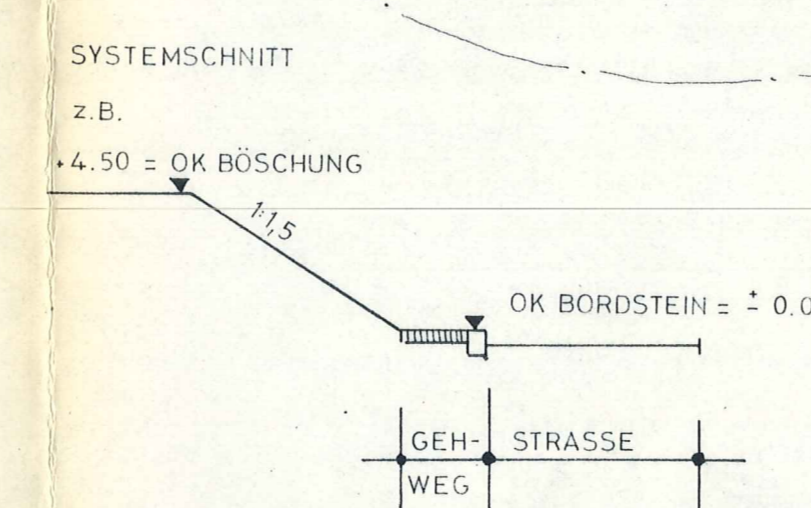
# WATTENHEIM

## ÄNDERUNGS- u. ERWEITERUNGSPLAN II ZUM BEBAUUNGSPLAN „KECKENHÜTTE“

MASSTAB 1:1000



WR  
II  
GRZ 0.4 GFZ (0.8)  
FD 0-5°/SD/WD 15-38°



### A ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
- VORHANDENE BZW. VORGEGEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- HÖHENLINIE
- BÖSCHUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT GEHWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION
- WASSERSCHUTZGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET I.S. § 3 BauNVO
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) BERGSEITIG EINGESCHOSSIG, TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG
- bl RECHTWINKELIG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- L STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- # PARALLEL
- FD 0-5° FLACHDÄCHER 0-5° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG
- SD/WD 15-38° SATTEL- u. WALDDÄCHER 15-38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG

### B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST MIT 600 qm FESTGESETZT.
- 2) DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BauNVO IST IN EINEM ABSTAND VON 2.00m HINTER DER STRASSENBEGRÄNZUNG, HANGSEITIG ZULÄSSIG.
- 3) DIE WERTE DES § 17 BauNVO GELTEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.
- 4) DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD MIT HÖCHSTENS 0.80m ÜBER DER FERTIGGECKTE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN FESTGESETZT. DAS MASS IST IN DER MITTE DER BAUGRUNDSTÜCKSBREITE ZU NEHMEN.
- 5) FÜR JEDE WOHNUNG IST EIN STELLPLATZ AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN ANZUORDNEN.
- 6) DIE GESAMTHÖHE DER SEITLICHEN UND HINTEREN EINFRIEDIGUNG DARF DAS MASS VON 1.00m, DIE GESAMTHÖHE DER EINFRIEDIGUNG VOR DER VORDEREN BAUGRENZE DAS MASS VON 1.20m - GEMESSEN AB OK FUSSWEG - NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE SOCKELHÖHE DARF BEI STRASSEN-EINFRIEDIGUNGEN NICHT MEHR ALS 0.20m BETRAGEN. STÜTZMAUERN DÜRFEN DIE HÖHE VON 1.20m, GEMESSEN AB OK FUSSWEG, NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 7) NEBEN- UND WIRTSCHAFTS-GEBAUDE SIND NUR MIT EINER GRÖSSE VON MAX. 30qm ZULÄSSIG.
- 8) DIE MINDESTBÖSCHUNGSNEIGUNG BETRÄGT 1:1.5. STÜTZMAUERN SIND ZU ERRICHTEN WENN DIE MINDESTBÖSCHUNGSNEIGUNG NICHT ERREICHT WIRD. DIE IM PLAN DARGESTELLTEN BÖSCHUNGEN SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 BBauG.
- 9) DACHAUFBAUTEN UND GAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

### VERFAHRENSVERMERKE:

- 1) AUFSTELLUNG GEM. § 2(1) BBauG BESCHLOSSEN AM 19. DEZ. 1975
- 2) AUSLEGUNG GEM. § 2(6) BBauG BESCHLOSSEN AM 16. JULI 1976
- 3) AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT GEM. § 2(6) BBauG RD. ERL. D. MFW. V. 30.9.1966 MIN. BL. SP. 1295 UND VERF. DER BEZ. REG. V. 18.5.1967 DURCH *Amtsblatt* AM 2. JUNI 1978
- 4) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT § 2(6) BBauG ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 29. SEP. 1978 AM 12. OKT. 1978
- 5) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM
- 6) SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BBauG AM 16. OKT. 1978
- 7) GENEHMIGUNGSVERMERKE

8) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT GEMÄSS § 12 BBauG RD. ERL. D. MFW. V. 16.7.67 MIN. BL. SP. 59  
DURCH AM 12.01.79  
BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM  
ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM

DATUM DIENSTSIEGEL UNTERSCHRIFT

Zur Verfügung vom: 28. Nov. 1978  
Az.: 405-03-1114-1/1114/1114/1114/1114

**II. FERTIGUNG**  
**GENEHMIGT**  
Mit Verf. vom 18. Dez. 1978, Az.: 610-13/610-13/1114-4/KL-TH  
Neustadt a. d. Weinstraße, den 18. Dez. 1978  
KREISVERWALTUNG BAD DÜCKHEIM

VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM  
BÜRGERMEISTER

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT BAUAMT

Bearbeitet	DATUM	NAME
Gezeichnet	2.7.75	
Geändert		